



An den Grossen Rat

26.5098.02

FD/P265098

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

## Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend «Quellensteuer im Prostitutionsgewerbe»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Im Merkblatt «Quellenbesteuerung von Personen im Prostitutionsgewerbe»<sup>1</sup> steht: «Können die Einkünfte mangels Information oder Unterlagen nicht korrekt ermittelt werden, ist eine Quellensteuer-Tagespauschale von CHF 25.00 pro Person und Arbeitstag abzurechnen. Bei unterschiedlichen Arbeitseinsätzen während einer Lohnzahlungsperiode ist die monatliche Quellensteuer nach dem gewogenen Mittel zu 21.667 Tagen zu berechnen. Die Pauschale muss nur für die Arbeitstage bezahlt werden, an welchen mindestens eine Dienstleistung erbracht worden ist.»

In der Regel bezahlen die Sexarbeitenden ihren Arbeitgebenden eine Tages- oder Wochenmiete für die Nutzung der Räumlichkeiten, beispielsweise CHF 150.00 pro Tag, inklusive der Quellensteuer. Die Arbeitgebenden melden den Behörden anschliessend die Anzahl der Arbeitstage der jeweiligen Person über die Online-Plattform [easygov.swiss](https://www.easygov.swiss)<sup>2</sup>. In der Praxis führt dieses System jedoch zu einer gewissen Schiefelage: Die Arbeitgebenden können faktisch selbst entscheiden, wie viele Tage sie der Steuerverwaltung melden und bezahlen, obwohl sie die Quellensteuer bereits unabhängig von der tatsächlichen Arbeitsleistung oder Kundenfrequenz bei den Sexarbeitenden einziehen. Auf diese Weise entsteht eine finanzielle Bevorteilung der Arbeitgebenden.

Deshalb wäre eine Anpassung des Modells sinnvoll, wonach die Quellensteuer nach der Anzahl vom Arbeitgeber auf [easygov.swiss](https://www.easygov.swiss) gemeldeter Sexarbeitender und Arbeitstage bemessen würde (z.B. 5 Personen × 15 Tage = 75 quellensteuerpflichtige Tage).

Vor diesem Hintergrund bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie funktioniert die Arbeitsteilung bei der Abrechnung der Quellensteuer zwischen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, dem Migrationsamt und der Steuerverwaltung genau?
2. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass das heutige System der Quellensteuerabrechnung im Prostitutionsgewerbe den Arbeitgebenden zu einfache Möglichkeiten für unkorrekte Abrechnungen bietet?
3. Ist der Regierungsrat bereit, das Abrechnungsmodell dahingehend anzupassen, wonach die Quellensteuer nach der Anzahl auf [easygov.swiss](https://www.easygov.swiss) gemeldeter Sexarbeitender und Arbeitstage bemessen wird?

<sup>1</sup> [https://media.bs.ch/original\\_file/389250c92e541161d35f0a83d0551bf1511fda44/19502-mb-qstprostitutionsgewerbe-ab2021-cd-bf-0.pdf](https://media.bs.ch/original_file/389250c92e541161d35f0a83d0551bf1511fda44/19502-mb-qstprostitutionsgewerbe-ab2021-cd-bf-0.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.easygov.swiss/easygov/#/de/landing/wpmv>

Christoph Hochuli»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Einleitende Bemerkungen

Unselbständig erwerbende Personen im Sexgewerbe sind wie andere Arbeitnehmende steuerpflichtig. Ausländerinnen und Ausländer, die nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) sind, werden im Normalfall direkt an der Quelle besteuert. Die Arbeitgebenden sind dafür verantwortlich, ihren Arbeitnehmenden einen entsprechenden Betrag direkt vom Lohn abzuziehen und an die Steuerbehörden zu übermitteln.

Im Bereich der Sexarbeit, insbesondere bei Personen im Meldeverfahren, die in vielen Fällen nur für wenige Tage in der Schweiz sind, ist die Einstufung und Steuerbemessung aufgrund fehlender Daten schwierig. Aufgrund dieser Problematik hat die Steuerverwaltung Anfang 2019 eine Besteuerung über eine Tagespauschale eingeführt, die es den Arbeitgebenden ermöglicht, die Sexarbeitenden im Meldeverfahren pro Arbeitstag mit einer Tagespauschale von 25 Franken abzurechnen. Die Pauschale muss nur für die Arbeitstage bezahlt werden, an welchen mindestens eine Dienstleistung erbracht worden ist.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie funktioniert die Arbeitsteilung bei der Abrechnung der Quellensteuer zwischen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, dem Migrationsamt und der Steuerverwaltung genau?*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist für die Entgegennahme von Meldungen aus dem Meldewesen (Entsendegesetz) bei Einsätzen bis 90 Tage zuständig. Die Arbeitgebenden können Meldungen direkt auf der Online-Plattform [easygov.swiss](https://www.easygov.swiss) erfassen. Die Sexarbeitenden können daraufhin die Meldebestätigung bei der Aussenstelle des AWA bei Aliena, der Fachstelle für Frauen im Sexgewerbe in Basel, abholen, wo ihnen auch eine Erstinformation zum Meldeverfahren zur Verfügung gestellt wird. Die Sexarbeitenden erhalten damit einen niederschweligen und freiwilligen Zugang zu den Informations- und Beratungsangeboten von Aliena.

Für die Ausstellung von Bewilligungen für längere Aufenthalte ist das Migrationsamt zuständig. Um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, müssen sich die Sexarbeitenden in einem ersten Schritt beim Einwohneramt anmelden. Das Dossier wird dann zur Prüfung und Bewilligungserteilung an das Migrationsamt weitergeleitet, das unter anderem die Arbeitnehmereigenschaften abklärt. Daraufhin werden die Ausländerausweise ausgestellt. Im Unterschied zu anderen Branchen, werden die Ausländerausweise für Sexarbeitende nicht postalisch zugestellt. Letztere werden aufgefordert, die Ausweise persönlich am Schalter des Migrationsamts abzuholen, um sicher zu stellen, dass der Ausweis an die richtige Person gelangt, im Bedarfsfall weitere Informationen zu Rechten und Pflichten, die sich mit der ausländerrechtlichen Bewilligung ergeben, zur Verfügung zu stellen und allgemein der besonderen Vulnerabilität zu begegnen.

Für die Abrechnung der Quellensteuer ist die Steuerverwaltung zuständig. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Angaben der Arbeitgebenden der Sexarbeitenden. Für Personen im Meldeverfahren erfolgt derzeit kein Abgleich mit den Meldungen, welche auf [easygov.swiss](https://www.easygov.swiss) erfasst werden.

Werden Kontrollen direkt vor Ort bei den Gewerbetreibenden und den Sexarbeitenden durchgeführt, erfolgt eine nachträgliche Meldung der Kontrollberichte vom AWA an die Steuerverwaltung. Die Steuerverwaltung prüft dann bei den quellensteuerpflichtigen Personen, ob die Quellensteuer in Abzug gebracht und übermittelt wird. Diese Angaben werden in den laufenden Veranlagungsverfahren abgeglichen, allfällig fehlende Abrechnungen werden nachverlangt, verfügt und entsprechend in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus gibt es verschiedene periodisch stattfindende Austauschgefässe wie etwa der Runde Tisch Prostitution, an welchem sowohl das AWA wie auch das Migrationsamt und die Steuerverwaltung teilnehmen. Ebenso ist die Steuerverwaltung regelmässig beim Milieudialog anwesend.

2. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass das heutige System der Quellensteuerabrechnung im Prostitutionsgewerbe den Arbeitgebenden zu einfache Möglichkeiten für unkorrekte Abrechnungen bietet?*

Der Regierungsrat anerkennt die Problematik. Für die Steuerverwaltung stellt sich die Herausforderung, dass die Angaben im Rahmen der Abrechnung der Quellensteuer im Prostitutionsgewerbe schwer überprüfbar sind. Da die Sexarbeitenden in der Regel den Arbeitgebenden bereits im Voraus einen Pauschalbetrag für das Zimmer und die Quellensteuer bezahlen, besteht die Gefahr, dass die Beträge, die durch die Arbeitgebenden als Quellensteuer eingezogen werden, gar nicht oder nur teilweise an die Steuerverwaltung weitergeleitet werden.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, das Abrechnungsmodell dahingehend anzupassen, wonach die Quellensteuer nach der Anzahl auf easygov.swiss gemeldeter Sexarbeitender und Arbeitstage bemessen wird?*

Ob ein Abgleich mit den Meldungen via easygov.swiss bei den unter Frage 2 geschilderten Herausforderungen Abhilfe leisten kann, ist unklar. Möglicherweise könnte auf diese Weise die Berechnung der Arbeitstage auf eine nachvollziehbarere Grundlage gestellt werden. Zu bedenken gilt jedoch, dass mit der Berücksichtigung der Meldungen auf easygov.swiss nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob die betroffenen Personen an den entsprechenden Tagen eine Dienstleistung erbracht haben oder nicht (Krankheitsausfälle etc.) und eine Besteuerung für Tage ohne Erwerbseinkommen grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

Diese Überlegungen sollen nun zuerst weiter geprüft werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin